

em o univ prof ddr

**heinz mayer**

Innsbrucker Gemeinderatspartei Bürgerforum Tirol – Liste Fritz  
Innsbrucker Gemeinderatspartei Gerechtes Innsbruck  
Innsbrucker Gemeinderatspartei FPÖ – Rudi Federspiel

**pA Mag. Daniel Holzer**  
Landtagsklub FRITZ  
*Klubdirektor*  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

vorab per E-Mail an:  
[daniel.holzer@tirol.gv.at](mailto:daniel.holzer@tirol.gv.at)

Wien, am 29. November 2020

Die Zuständigkeit zur Errichtung einer Begegnungszone  
(§ 76c StVO) nach dem Innsbrucker Stadtrecht

**RECHTSGUTACHTEN**

## **I. Sachverhalt**

Mir wurde folgender Sachverhalt mitgeteilt: Im September 2020 hat die Innsbrucker Stadträtin Mag. Ursula Schwarzl Teile der Innsbrucker Innenstadt durch Verordnung zeitweilig zu einer Begegnungszone gem § 76c StVO erklärt. Ihre Zuständigkeit stützte die Stadträtin auf eine „Delegationsverfügung“ des Gemeinderates gem § 18 Abs 2 Innsbrucker Stadtrecht vom März 2012.

Dieses Rechtsgutachten hat die Frage zu beantworten, ob sich die Stadträtin zu-  
treffend auf die zitierte Verordnung beruft und – sollte dies nicht der Fall sein –  
welches Organ der Stadt Innsbruck zur Erlassung einer Verordnung, mit der eine  
Begegnungszone gem § 76c geschaffen wird, zuständig ist.

## **II. Die Delegationsverordnung gem § 18 Abs 2 Innsbrucker Stadtrecht**

§ 18 Innsbrucker Stadtrecht regelt den Wirkungsbereich des Gemeinderates. Der  
zweite Satz des § 18 Abs 1 räumt dem Gemeinderat eine subsidiäre Allzustän-  
digkeit ein. Danach ist der Gemeinderat in allen Angelegenheiten des eigenen  
Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig, „soweit die Beschlussfassung nicht  
durch Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist.“

Gemäß § 18 Abs 2 kann der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten aus Gründen der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit oder Kostenersparnis anderen Organen übertragen. Von dieser Delegationsermächtigung werden einzelne Angelegenheiten ausdrücklich ausgenommen. Soweit die Ausnahmebestimmung – die im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle spielt – nicht anwendbar ist, ist der Gemeinderat ermächtigt, jede Angelegenheit, die ihm nicht durch ein Gesetz ausdrücklich zugewiesen ist, einem anderen Organ zu übertragen. Aus Art 18 Abs 1 und 2 B-VG folgt, dass der Gemeinderat die von ihm übertragene Angelegenheit sowie das „andere Organ“ präzise bestimmt.

Gestützt auf die Ermächtigung des § 18 Abs 2 des Innsbrucker Stadtrechts verfügt der Gemeinderat der Stadt Innsbruck mit Beschluss vom 29.3.2012 wörtlich:

„§ 1“

*Die Erlassung von Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 159 idF BGBl I Nr. 59/2011, wird vorbehaltlich des § 2 dem Bürgermeister übertragen.“*

§ 2 der zitierten Verordnung bestimmt, dass § 1 für die Erlassung bestimmter Verordnungen gemäß § 94 d StVO nicht gilt. Diese Verordnungen werden ausdrücklich aufgezählt. Dabei werden nicht alle Verordnungen deren Erlassung gemäß § 94d StVO in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, genannt, insbesondere wird auch nicht die Verordnung genannt, mit der gem § 76c StVO eine Begegnungszone errichtet wird. Dies findet seinen Grund darin, dass § 76c

erst durch die StVO-Novelle BGBl I 2013/39 geschaffen wurde. Daher findet sich die Verordnung, mit der eine Begegnungszone gem § 76c geschaffen wird, verständlicherweise auch nicht im Katalog des § 94d StVO. Die heute geltende Bestimmung des § 94d Z 8c wurde gleichzeitig mit der Schaffung des § 76c durch die bereits genannte Novelle BGBl I 2013/39 geschaffen (vgl Z 22, 31).

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass § 2 der Delegationsverordnung vom März 2012 im gegebenen Zusammenhang keine Bedeutung hat. Die in diesem Rechtsgutachten zu beantwortenden Fragen sind daher nach § 1 dieser Delegationsverordnung zu beantworten.

### **III. Begründet die Delegationsverordnung vom März 2012 eine Zuständigkeit der Stadträtin?**

Die hier gestellte Frage ist bereits nach dem Wortlaut des § 1 eindeutig zu beantworten. Mit dieser Bestimmung überträgt der Gemeinderat seine Zuständigkeit „nach § 94d StVO ... idF BGBl I Nr. 59/2011 ... dem Bürgermeister ...“. Damit ist das Organ, an das die Zuständigkeit übertragen wird, präzise bezeichnet. Es ist das Gemeindeorgan „Bürgermeister“; zur Ausübung dieser Organfunktion ist der jeweilige Organwalter, der die Rechtsstellung des Bürgermeisters bekleidet, zuständig. Irgendein Zweifel besteht hier nicht.

**IV. Begründet § 1 der Delegationsverordnung vom März 2012  
eine Zuständigkeit des Bürgermeisters  
zur Errichtung einer Begegnungszone gem § 76c StVO?**

Die in § 1 der Delegationsverordnung vom März 2012 umfasst „Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach § 94d StVO 1960, BGBl 159 idF BGBl I Nr. 59/2011“.

Im Hinblick auf Lehre und Rechtsprechung liegt hier eine statische Verweisung vor (vgl dazu zB *Mayer*, Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Vollstreckungsverfahren [1974] 49 ff; *Muzak*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht<sup>6</sup> [2020] 168; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger* Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>11</sup> [2015] 159 – alle mit weiteren Nachweisen). Statische Verweisungen sind im Allgemeinen verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn das Objekt der Verweisung ausreichend bestimmt festgelegt ist. Hingegen sind dynamische Verweisungen jedenfalls dann verfassungswidrig, wenn sie auf Normen einer anderen Rechtssetzungsautorität verweisen; solche Verweisungen sind verfassungswidrige Delegationen und umschreiben das Objekt der Verweisung im Regelfall mit der Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“. Damit übernimmt die verweisende Norm auch zukünftige Änderungen des Verweisungsobjektes als ihren eigenen Inhalt und delegiert damit in Wahrheit ihre Normsetzungskompetenz an eine fremde Rechtsautorität (vgl zB *Mayer* aaO 51 ff; *Muzak* aaO 168 f; zuletzt VfSlg 19.645).

Aus diesen Überlegungen folgt, dass die in § 1 der Delegationsverordnung vom März 2012 nicht nur nach ihrem Wortlaut sondern auch nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation (dazu *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, aaO 70f) als statische Verweisung zu verstehen ist; der Gemeinderat delegiert mit dieser Bestimmung die Erlassung der in § 94d StVO idF BGBl 2011/59 genannten Verordnungen, soweit nicht die Ausnahmebestimmung des § 2 Platz greift. Da im Zeitpunkt der Erlassung der Delegationsverordnung von März 2012 Verordnungen nach § 76c StVO noch nicht genannt waren - § 76c StVO wurde ja erst durch BGBl I 2013/39 geschaffen – können Verordnungen durch die statische Verweisung in § 1 nicht erfasst sein. Zur Einrichtung von Begegnungszonen gem § 76c StVO ist daher weder der Bürgermeister noch die Stadträtin, sondern der Gemeinderat zuständig.

## **V. Ergebnis**

Dieses Rechtsgutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Einrichtung einer Begegnungszone durch Verordnung der Stadträtin Mag. Ursula Schwarzl für Teile der Innsbrucker Innenstadt ist rechtswidrig. Die Stadträtin war zur Erlassung dieser Verordnung nicht zuständig. Dies folgt klar aus der Delegationsverordnung vom März 2012; da diese Delegationsverordnung die Einrichtung von Begegnungszonen nicht erfasst, ist weder der Bürgermeister

noch die Stadträtin zu ihrer Erlassung ermächtigt. Es besteht eine Zuständigkeit des Gemeinderates.

*Heinz Mayer*